

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt im Gebiet des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im
Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Nils Faryn

Tel.: 0251 591-5733

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: nilsfaryn@lwl.org

Az.: 50 30 00

03.09.2019

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Hier: Änderung der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)

Vorgezogene Aufforderung zur Antragstellung Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 des KJFP NRW im Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf Änderungen der Richtlinien zum KJFP NRW aufmerksam machen, die nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt Geltung erfahren haben. Verändert wurde hier insbesondere die Neuregelung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 des KJFP NRW. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

Die aktuellen Förderrichtlinien sowie die neuen Antragsvordrucke Muster 1 und Muster 1 a finden Sie auch auf unserer Internetseite www.lwl.org/kjp

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat zudem gebeten, zur vorgezogenen Antragstellung für Projekte der **Förderpositionen 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (Internationale Jugendarbeit) KJFP NRW, die bereits bis zum 30.06.2020 realisiert werden sollen**, aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

15.10.2019

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die bis zu diesem Stichtag eingehen, vorrangig behandelt.

Für die Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und die Pos. 5.2 wurden im Rahmen der o.a. Richtlinienänderung **Neuregelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns** geschaffen. Es ist nun zulässig, schon vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides Lieferungs- und Leistungsverträge abzuschließen, die der Ausführung des Projektes zuzurechnen sind.

Voraussetzungen hierfür sind,

- **dass diese für die Reiseplanung notwendig sind,**
- **dass sie stornierbar sind und**
- **dass bei der vorgelagerten Buchung die entsprechenden Regelungen der ANBest-P bzw. ANBest-G beachtet wurden.**

Zur Antragsstellung übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Ich weise darauf hin, dass für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur diese Vordrucke zu verwenden sind.

Bitte beachten Sie, dass für diese beiden Förderbereiche ein neues Muster 1a zu verwenden ist.

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2020 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Außerdem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die übrigen Förderpositionen des KJFP NW **nicht** aufgefordert wird. Hierzu erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

Beigefügt ist ebenfalls das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur vorgezogenen Antragstellung 2020 für Einzelprojekte der Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze von 12.500,00 Euro gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:

www.lwl.org/kjp

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Nils Faryn

Nachrichtlich:

- Landesjugendring NRW
- Kommunale Spitzenverbände

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung der Förderposition 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 in 2020
- Antragsvordrucke Muster 1a und Anlage 1
- Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2020 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2.